

Beitrittserklärung:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu **proklinikum Förderverein Klinikum Esslingen e. V.**:

Vorname: _____ Name: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Ich anerkenne die Satzung des Vereins (s. Rückseite). Mein Beitritt erfolgt zum: _____

Der Mindestbeitrag des Vereins ist 30 EUR pro Jahr. Ich bin bereit einen jährlichen Beitrag von _____ EUR zu leisten.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bankeinzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Jahresbeiträge wie oben angegeben bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Bitte ziehen Sie diesen Beitrag jährlich am 1. April von meinem Konto ein!

Bankverbindung: BLZ _____ Konto-Nr. _____ Name der Bank: _____

Kontoinhaber: _____

_____, den _____ Unterschrift: _____

Satzung proklinikum Förderverein Klinikum Esslingen e.V.

§ 1 - Name, Zweck und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen: "proklinikum Förderverein Klinikum Esslingen e.V.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Klinikum Esslingen insbesondere durch Realisierung gemeinnütziger Aufgaben im Krankenhaus Aufrechterhaltung und Optimierung eines hohen medizinischen Leistungsspektrums ein Diskussionsforum für allgemeine Krankenhausprobleme Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Mittel (z.B. Spenden) beschafft und verwendet werden, um für Patienten und Personal Verbesserungen herbeizuführen, damit das Leistungsniveau der Kliniken mit dem Anspruch eines Hauses der Zentralversorgung erhalten bleibt sowie durch Fortbildungs- und wissenschaftliche Veranstaltungen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

§ 2 - Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand

§ 4 - Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und Aufnahme durch den Verein erworben. Sie erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - durch Tod
- Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung oder den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 - Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden. (Abstimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss)

§ 7 - Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladungen und der Tagesordnung sowie dem Tag der Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

- Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Vertreter ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht stimmberechtigt.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des § 1, Abs. 2 (Vereinszweck) und die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 1 der Satzung.
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes.Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.

§ 8 - Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern.
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, beim ersten Mal durch die Gründungsversammlung, für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt über den Ablauf seiner Amtsperiode hinaus im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so sind Nachwahlen während derselben nicht erforderlich.
- Die Aufgaben des Vorstands sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel im Sinne des § 1 dieser Satzung.
- Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vereins und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen hin alleine.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Schriftliche Umlaufbeschlussfassungen sind mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Gemeinsame Bestimmung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Vorstand kann eine Vereinsgeschäftsordnung beschließen.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Esslingen zur ausschließlichen unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Klinikum Esslingen. Sonderauflagen von Spendern sind zu beachten, soweit sie den steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften nicht widersprechen.